

Kurzinformation Legionellen im Trinkwasser

„Der Schutz vor einer möglichen Legionelleninfektion muss, neben dem öffentlichen auch den gewerblichen Bereich umfassen, soweit die Anlagen dem definierten Standard entsprechen und Infektionen auslösen können.

Die Untersuchung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich und geboten (DVGW-Arbeitsblatt W 551). [...] Es ist daher geboten und zweckmäßig, den Gesundheitsschutz auch auf **gewerbliche Anlagen** - neben **Wohneinheiten** beispielsweise auch **Industriebetriebe** mit entsprechenden Anlagen - auszudehnen.

Die Regelung sieht vor, dass nur Großanlagen [...] in die Überwachung einbezogen werden [...]. Als Großanlagen gelten Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Litern Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.“

Quelle: Beschluss des Bundesrates zur Änderung der TrinkwV vom 26.11.10 (Drucksache 530/10)

Geltende Gesetze bezüglich Erfordernis zu Legionellenuntersuchungen

- **Trinkwasserverordnung vom 14.12.2012**

Am 13.12.2012 wurde die TrinkwV in ihrer geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, ab dem 14.12.2012 tritt sie rechtsgültig in Kraft!

- § 5 – Mikrobiologische Anforderung
- § 14 – Untersuchungspflichten
- Anlage 4 Teil II Buchstabe b (Auszug): „*Der Parameter Legionella spec. ist mindestens einmal alle drei Jahre entsprechend den Vorgaben in § 14 Absatz 3 zu untersuchen*“

- **Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000**

- § 7 – Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern
- § 37 – Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie von Schwimm- und Badebeckenwasser, Überwachung

- **Landesbauordnung**

- § 3 – Allgemeine Anforderungen (Ausschluss der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit)
- § 13 – Schutz gegen schädliche Einflüsse

- **DVGW-Regelwerk – Arbeitsblatt W 551 vom April 2004**

Rechtslage zu den Beprobungskosten

(Rechtsauskunft RA Kanzlei Prof. Holzhauser)

Kosten für die Trinkwasseruntersuchung sind **generell umlagefähig**. Im Rahmen der Erforderlichkeit (öffentlich-rechtliche Vorschriften, Sorgfaltspflicht) besteht die Berechtigung diese Untersuchungen durchzuführen.

Die Umlage derartiger Kosten muss jedoch im Mietvertrag enthalten sein oder dem Mieter angekündigt werden (als sonstige Betriebskosten gemäß § 1 BetrKV).

Auszüge aus der neuen TrinkwV vom 14.12.2012

Anlage 4 Teil II Buchstabe b

Der Parameter Legionella spec. ist mindestens einmal jährlich entsprechend den Vorgaben in § 14 Absatz 3 zu untersuchen. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, aus denen im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sind mindestens alle drei Jahre entsprechend den Vorgaben des § 14 Absatz 3 zu untersuchen. Die erste Untersuchung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit fest.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z. B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).

Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probennahmestellen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Probennahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 wie dort unter „Zweck b“ beschrieben. Die Menge des vor dem Befüllen des Probenbehälters abgelaufenen Wassers darf 3 Liter nicht übersteigen.

Anlage 3 Teil I

Teil II

Spezielle Anforderungen an Trinkwasser in Anlagen der Trinkwasser-Installation

Parameter	Technischer Maßnahmenwert
Legionella spec.	100/100 ml

Weiterführende Informationen und Kontakt:

www.stoller-dresden.de/Legionellen